

**SATZUNG DER GEMEINDE SIEK
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21
"Kirchenweg"**

für das Gebiet

westlich der Straße "Kirchenweg",
für die Grundstücke Kirchenweg 12 -16a
(nur gerade Hausnummern)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

1.1 Das reine Wohngebiet (WR) dient dem Wohnen. (§ 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den reinen Wohngebieten WR 1 bis 3 sind je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig.

In den reinen Wohngebieten WR 4, 5 und 7 sind je Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten bzw. im reinen Wohngebiet WR 6 maximal 8 Wohneinheiten zulässig.

2 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Überdachte und nicht umbaute Stellplätze, notwendige Zuwegungen und Zufahrten, Einfriedungen sowie Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im reinen Wohngebiet WR 4 ist eine Überschreitung der Baugrenze durch unterirdische Gebäudeteile zulässig.

3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3.1 Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht (GF1) umfasst die Befugnis der Anlieger des Baufeldes WR 4 einen Gehweg und eine Zufahrt zu diesem Baufeld anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht (L1) umfasst die Befugnis der Ver- und Entsorgungsträger unterirdische Leitungen zur Erschließung des Baufeldes WR 4 herzustellen und zu unterhalten.

3.2 Das festgesetzte Leitungsrecht L2 umfasst die Befugnis der Anlieger des Baufeldes WR 1 zur Herstellung und Unterhaltung einer Regenwasserleitung/ Regenwasserrigole.

3.3 Das festgesetzte Leitungsrecht L3 umfasst die Befugnis der Anlieger der Baufelder WR 2 und WR 3 zur Herstellung und Unterhaltung einer Regenwasserleitung/ Regenwasserrigole.

3.4 Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 84 LBO SH)

4 Sockel- und Gebäudehöhen

Die mittlere Sockelhöhe (Höhe Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss) darf max. 0,50 m betragen, bezogen auf die mittlere Höhe des an das Gebäude angrenzenden Geländes.

5 Dachgestalt

5.1 Dachform und -neigung

Innerhalb des reinen Wohngebietes sind als Dachformen für die Hauptbaukörper ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer sowie Sattel- oder Krüppelwalmdächer zulässig.

Die Dachneigungen sind mit 0 bis 10 Grad sowie 15 Grad bis 48 Grad Neigungen zulässig.

5.2 Dachdeckungsmaterialien

Für geneigte Dachflächen sind nur rote und anthrazitfarbene Dachziegel als Eindeckung zulässig. Dauerhaft spiegelnde und glänzende Dacheindeckungsmaterialien (z.B. glasierte bzw. engobierte Pfannen) sind mit Ausnahme von Solaranlagen unzulässig.

6 Materialien der Außenwandflächen

6.1 Außenwandflächen sind als Sichtmauerwerk-, als Ziegel-, als Putz- oder als geschlämmte Fassade auszuführen.

6.2 Für Putzflächen und geschlämmte Flächen sind helle Farbtöne mit einem Remissionswert gleich/größer 30 zu verwenden.

7 Gestaltung der Doppelhäuser

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die baulichen Höhenentwicklungen, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich auszuführen.

8 Gestaltung von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Anbauten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.

Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen aus Holz und/ oder Metall zulässig.

9 Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücken sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

Die nachfolgend genannten örtlichen Bauvorschriften gelten zusätzlich für die baulichen Anlagen in den Baufeldern mit der Bezeichnung WR 5 bis 7 :

10 Dachform und -neigung

Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer zulässig, wobei Walmdächer als Krüppelwalmdächer ausgebildet werden müssen. Die Dachneigungen werden mit 15 Grad bis 48 Grad Neigungen festgesetzt.

11 Fassaden

Außenwände sind ausschließlich in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk zulässig.

12 Wandöffnungen und Fenster

Fenster sind rechteckig stehend auszubilden. Quadratisch ausgeführte Fensteröffnungen von einer Größe über 0,25 qm sind nur zulässig, wenn durch die Unterteilung rechteckig stehende Formate gebildet werden.

Fenster mit einer Größe über 0,75 qm sind rechtwinkelig zu unterteilen. Die Anzahl der Kreuzpunkte der Unterteilung darf 3 nicht überschreiten.

Ausnahmen vom Fensterformat, von der -anordnung und von der -unterteilung können in der Art und dem Umfang zugelassen werden, wie der vorhandene Fensterbestand andere Fensterformate, -anordnungen und -unterteilungen aufweist.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

13 Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)

- 13.1 Im Zusammenhang mit ebenerdigen Gemeinschaftsstellplätzen und öffentlichen Parkplätzen ist je 5 angefangener Stell-/Parkplätze mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- 13.2 Dächer der Neubauten von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit flachem oder flachgeneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind vegetationsfähig zu gestalten und extensiv zu begrünen.

IV. HINWEISE

14 Artenschutz

Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und 28./29. Februar durchzuführen. Ab dem Beginn der Räumung sind die Baumaßnahmen zeitnah fortzusetzen, damit es dadurch zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Kann die Baufeldräumung nicht innerhalb des unkritischen Zeitraumes erfolgen, können alternativ die Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. Juli begonnen werden, wenn vorher bei einer Begehung durch einen entsprechend zertifizierten Biologen bzw. Ökologen festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sind in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung (z.B. Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben) durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Ferner sind die Maßnahmen durch einen entsprechend zertifizierten Biologen, Ökologen zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

Zum Schutz von Gehölzbrütern ist das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Sollten bei Abriss- oder Umbauarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen (Gebäudebrüter) gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn) ist zu informieren.

15 Kulturdenkmale

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist das Auftreten von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Die Funde sind zunächst unverändert zu erhalten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, sowie die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort als auch die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, nach § 12 (1) DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe bedürfen. Aus diesem Grund ist bei Umbau- und Neubaumaßnahmen innerhalb der Baufelder des WR 5 die Untere Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe zu beteiligen.

16 Altlasten

Bei Bau- und Erdarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, wenn Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden.

17 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittlräumdienst zu benachrichtigen.

18 Wasserwirtschaft

Im Planungsgebiet (Flurstück 80/21) befindet sich eine Brunnenanlage (Nutzungszweck: Gartenbewässerung). Sollte es hier zukünftig zu Baumaßnahmen kommen, so ist die untere Wasserbehörde zu beteiligen. Durch Brunnenbauwerke können das Grundwasser schützende Deck- und Trennschichten durchbohrt worden sein. Dies kann einen Schadstoffeintrag aus oberflächennahen Bodenbereichen in den genutzten Grundwasserleiter sowie einen unerwünschten Wasseraustausch zwischen einzelnen Grundwasserleitern verursachen, wenn die Anlage nicht mehr betrieben und unterhalten wird. In diesem Fall kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass die Anlage beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 13 Abs. 1 LWG).

19 Grundwasser

Bei dem Bau von Kellergeschossen ist zu berücksichtigen, dass ggf. hoch anstehendes Grundwasser im Plangebiet aufzufinden ist. Es wird empfohlen, gegebenenfalls auf den Bau eines Kellers zu verzichten bzw. im Grundwasser liegende Bauteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainagen, ist als vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen (§ 5 WHG). Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

20 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und W 331 "Hydrantenrichtlinie" mit 96 m³/h über 2 h sicherzustellen.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW-Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

21 DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die in der Begründung genannten und den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, Normen und Richtlinien können im Amt Siek, Bauamt, Hauptstraße 49 22962 Siek, zu den Öffnungszeiten des Amtes eingesehen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR

Reines Wohngebiet

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. **II**

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

z.B. **TH 69 m
NHN**

Traufhöhe, als Höchstmaß über Normalhöhenull (NHN)

z.B. **FH 73 m
NHN**

Firsthöhe, als Höchstmaß über Normalhöhenull (NHN)

3. BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 UND 23 BauNVO)

o

Offene Bauweise



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

V

Verkehrsberuhigter Bereich



Fuß- und Radweg

P

Öffentliche Parkplätze

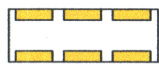
Straßenbegrenzungslinie

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünfläche

6. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



z.B. **GFL1**
z.B. **L2**

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Leitungsrecht
- siehe Teil B - Text 3 -

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Knick, zu erhalten (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)



D = Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER/ KENNZEICHNUNGEN



Vorhandene bauliche Anlagen



künftig entfallende bauliche Anlagen



Vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. $\frac{27}{1}$

Flurstücksbezeichnung

$\frac{6,5}{/}$

Bemaßung in Metern



Sichtdreieck



Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
(vorgesehene Oberflächenentwässerung/ Rigolenentwässerung)

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	WR	0,4	Grundflächenzahl
max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse	II	o	Bauweise
max. zulässige Trauf- und Firshöhe	TH 69 m NHN FH 73 m NHN	ED	Zulässigkeit von Hausformen

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 29.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ am 13.04.2016 sowie auf der Internetseite des Amtes Siek erfolgt.
2. In der Zeit vom 17.10.2016 bis zum 28.10.2016 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.10.2016 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 15.10.2016 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 14.10.2016 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 15.10.2016 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ hingewiesen. Von der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2017 bis zum 19.01.2018 zu folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr.	

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.12.2017 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 09.12.2017 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 08.12.2017 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 09.12.2017 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ hingewiesen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 18.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Siek, den 18. Sep. 2018
Siek, den

(Siegelabdruck)  (Bürgermeister) 

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 27.02.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des B-Planes Nr. 21 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.03. bis 03.04.2018 zu folgenden Zeiten nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.)

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr.	

Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.03.2018 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 10.03.2018 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 09.03.2018 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 10.03.2018 im Anzeigebblatt "Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ hingewiesen.

Siek, den 18. Sep. 2018
Siek, den

(Siegelabdruck)  (Bürgermeister) 

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Absatz 3 BauGB am 19.03.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 26.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Der Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.06.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Siek, den 18. Sep. 2018
Siek, den

(Siegelabdruck)  (Bürgermeister) 

11. Der katastermässige Bestand am 07.08.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 28. 08. 18



(Siegelabdruck)

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Siek, den 18. Sep. 2018



(Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21. Sep. 2018 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ und am 22. Sep. 2018 im Anzeigenblatt „Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Satzung wurde mithin am 23. Sep. 2018 wirksam.

Siek, den 22. Okt. 2018



(Siegelabdruck)

(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 84 der Landesbauordnung SH (in der Fassung vom 22.1.2009, zuletzt geändert am 14.6.2016 (GVOBl. S. 369)) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Kirchenweg" für das Gebiet westlich der Straße "Kirchenweg" für die Grundstücke Kirchenweg 12 -16a (nur gerade Hausnummern) bestehend aus den Flurstücken 80/21, 224 und 225 der Gemarkung Siek, Flur 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: